



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Theater

Glaube und Heimat. Die Tragödie eines Volkes von **Karl Schönherr**. (Als Buch erschienen bei L. Staackmann in Leipzig. Preis M. 2.—.)

Ein Dichterwerk von eigen starkem Wuchs gewinnt sich eben die deutsche Bühne — und allenthalben umzischt es eiservolle Fehde. Weil die Menschen, denen es Blut und Leben gibt, um den Glauben der Reformation die Scholle der Heimat und den Frieden des sicheren Herdes dahingeben, Verfolgung leiden und ins Elend gehen, schilt man es ein befangenes Kampfstück. Drüben aber im Lager des freien Zeitgeistes begrüßt man es mit Jubel als aufrüttelnden Mahnruf im Streit gegen die Gewissensknechtung. Gewiß mag das Drama in seiner österreichischen Heimat eine gar ernste Resonanz finden (das Wiener Burgtheater hat ihm die Erstaufführung versagen müssen, den Grillparzerpreis hat man ihm aber einmütig zugesprochen), gewiß wird es dem Landbürtigen mehr bedeuten als nur das Schicksal einer entrückten Vergangenheit. Aber man tut dem Dichter unrecht von hüben und drüben, wenn man seine lebensmächtigen Gestalten erst um ihr Bekenntnis befragt und danach auf den Schild hebt oder verwirft. Man verkennet damit sein Werk in seinem eigentlichen Kern.

Schönherr hat in „Glaube und Heimat“ weder ein Ideen- und Problemstück noch ein Heldendrama geschrieben, sondern einer Gesamtheit, eines Volksganzen innerstes Lebensschicksal zu seelenbewegendem Geschehen gestaltet. Seine Kunst, Menschen zu schaffen, hat ihre tiefen, starken Wurzeln im Boden seiner Heimat; ihres Erdengrundes Kraft und Fülle quillt auch seinem Dichten zu, ihrer Geschöpfe herbe Geradheit, die sich so schlicht zu trotziger Größe aufrichten kann, durchfließt er bis in ihr innerstes Mark, und ihre gesammelte, wortfarge Innerlichkeit ist ihm tief

vertraut. Hat er zuvor in der „Erde“ den Bauern in seinem wurzelstählen Gassen an der Scholle hingestellt, in dem starren Eigensinn des Besitzbehauptens, der selbst der Vergänglichkeit zu trotzen scheint, so läßt er auch jetzt das lebendige Glaubensverlangen, den wuchtigen Wahrheitsernst, der in den Bauerngemütern erwacht ist, seine härteste Probe bestehen in dem verzweifeltsten Ringen mit der eingeborenen, althergeerbten Liebe zum irdisch Eigensten, Unveräußerlichsten, was dies einfache Leben hat und hält. Keine andere Macht könnte dies grundlichere Beharren erschüttern, wankend machen: die Religion vermag es. Die Kraft und Herbheit des neuen Glaubens ergreift hier die Seelen eines klar gefunden, eigenwüchsigen Volkes im Innersten, er wird ihnen ein Licht und ein Trost im Leben und Sterben. „Red nit viel und geh dein Glauben nach!“ Das Mahnwort der sterbenden Sandpergerin rüttelt des Kottbauern Gewissen von Grund aus auf, es hilft ihm zu der Kraft, Haus und Heimat, Frieden und Glück dahinzupfern um das lautere Gotteswort und um die Wahrhaftigkeit seines ganzen Seins. Noch kann er sich ja auf einem anderen Boden ein neues Leben bauen. Sein uralter Vater vermag's nicht mehr, und ihm gilt's drum in aller Seelennot doch immer nur das eine: nicht sterben auf fremdem Grund! Er muß sich an die Scholle klammern bis zur letzten Stunde, lieber entsagt er dem Bekenntnis zu dem heimlichen Trost seiner Seele — bis er dann doch über die ängstlich gehütete Schwelle flieht, weil auch ihm kein ehrlich Grab in der Heimat mehr gegönnt sein wird. Dies Ringen der reifen Kraft und des ohnmächtig gebundenen Alters ist die Seele all des Geschehens. Aber die wuchtigen Hauptgestalten heben sich aus einem weiten, reichen Lebenshintergrund heraus: seine hellen und dunklen Töne sind mit tiefdringender Wahrhaftigkeit und klarer

Liebe gesehen und wirken in all ihren Abstufungen zum Bilde eines gemeinsamen Schicksals zusammen. In der Notwehr um die Wahrheit, die über die Seele innerste Macht gewonnen hat, und um die Treue des Gewissens gegen sich selbst scheiden sich die Geister und ein jeder läßt seines Wesens Art offenbar werden. Neben den Aufrechten, Trotzigen und Geduldigen stehen Wankende und Gebrochene, Unbewegte und gleichmütig Kluge. Und auch denen, die am alten Glauben hängen und ihm zu dienen vermeinen mit Gewalt und Blutvergießen, hat der Dichter gerecht zu werden versucht — freilich ist ihm der Reitermönch, der in inbrünstiger Hingabe vor dem Bilde der heiligen Jungfrau seine Hände wäscht, nicht voll überzeugend gelungen. Die Deutlichkeit seiner Gestalt ist zu kurz gekommen, bei der sonst so bewundernswert sicheren Sparsamkeit in der Charakteristik.

Was in Schönherr's neuem Werk so bezeichnend wahr und so voll lebendig wirkt, das erwächst ihm aus dem Schoß der Heimat-erde, aus dem Volkstum seines Stammes, mit dem er sich zu innerst eins fühlt. Aber so hoch emporgerückt über alle örtliche und zeitliche Bedingtheit haben sich doch seine Menschen noch nie zuvor. Seine Dichtung bedeutet einen neuen kräftigen Schritt dem Drama entgegen, das aus der sicheren Wirklichkeitsbeherrschung unserer Tage ewig gültiges Seelenchicksal gestalten wird. Th. H.

Bildungsfragen

Prof. Dr. Otto Collatz: *Die wahre Konzentration im Gymnasialunterricht.* Zugleich ein Beitrag zur Überbürdungsfrage. Berlin 1910. Verlag von Wiegand u. Griepen.

Seit einem Jahrzehnt ist das Gymnasialmonopol beseitigt. Denjenigen Elementen, welche für die humanistische Bildung ungeeignet oder ihr abhold sind, ist die Bahn freigegeben worden, zahlreiche Möglichkeiten der Fortbildung und der praktischen Betätigung auf Grund einer mit dem Leben der Gegenwart unmittelbar und eng verknüpften Bildung zu gewinnen. Man hoffte, daß sich nunmehr eine kleinere, ausserwählte Gemeinde im Gymnasium zusammenfinden würde, aber dennoch macht sich hier eine gewisse Verdrossenheit bemerkbar, und die Überbürdungs-

klage ist nicht verstummt. Selbst das von der Unterrichtsverwaltung gebilligte Prinzip, durch eine freiere Gestaltung des Unterrichts auf der Oberstufe der Individualität der Schüler Rechnung zu tragen, scheint nicht die erwünschten Aussichten auf eine weitgehende Befriedigung der beteiligten Kreise zu gewähren. In der vorliegenden Broschüre wird auf den Mangel an Konzentration im Unterricht als auf einen sehr wesentlichen Grund des Mißbehagens hingewiesen und behufs seiner Beseitigung der Vorschlag gemacht, die übliche Behandlung beinahe aller Gymnasialfächer in einem Nebeneinander, innerhalb gewisser Grenzen durch ein Nacheinander zu ersetzen. Collatz meint, daß es sehr wohl möglich sei, in jeder Klasse, abgesehen vom technischen und fakultativen Unterricht, mit fünf bis sechs verschiedenen Fächern auszukommen, wenn man sich dazu entschließt, gewisse Lehrgegenstände (etwa Erdkunde, Geschichte, Naturkunde, Französisch usw.) oder ihre Teilgebiete in geeigneter Reihenfolge in bestimmten Klassen vom Lehrplan verschwinden zu lassen, um sie zur geeigneten Zeit wieder aufzunehmen. Den Einwurf, daß die Unterbrechung der Kontinuität des Unterrichts wegen der Gefahr des Vergessens eine ungeheure, von Lehrern und Schülern zu leistende Mehrarbeit bedeuten würde, sucht Collatz durch Beobachtungen über Leistungen des Gedächtnisses, insbesondere auch durch Feststellungen der experimentell-psychologischen Gedächtnisforschung zu widerlegen. In der Tat erfordert das Wiedererlernen selbst vor langer Zeit gelernter, scheinbar völlig vergessener Stoffe nur einen kleinen Bruchteil der Zeit, der zur Aneignung neuer Stoffe nötig ist. Der Umstand, daß das Vergessen eines erlernten Stoffes anfangs schnell, dann immer langsamer erfolgt, läßt es, nach Collatz, sogar sehr zweckmäßig erscheinen, die Behandlung eines Lehrfachs zeitlich zusammenzudrängen, denn dadurch wird eine größere Befestigung der neuerworbenen, vom Vergessen am meisten bedrohten Vorstellungen erzielt und somit die nach längerer Pause vorzunehmende Wiedererlernung begünstigt. Der Einwand, daß namhafte Vertreter der Psychologie, z. B. Ebbinghaus, auf Grund von Untersuchungen über die Ökonomie des

Lernens, für die Gewinnung dauernder Herrschaft über einen Stoff stetige Repetitionen für unerlässlich und diese in ihrem Werte durch eine auf kürzere Zeit zusammengedrückte, wenn auch viel intensivere Beschäftigung mit dem Stoff nicht für ersetzbar halten, läßt sich gegen Collatz schwerlich ins Feld führen, denn die Kontinuität der Beschäftigung mit einem Stoff auf dem Gymnasium ist ja, wenigstens zum Teil, nur eine scheinbare oder ganz äußerliche. Tatsächlich wird im üblichen Schulbetrieb die Kenntnis der Geographie Deutschlands durch die Beschreibung Südamerikas keine nennenswerte Förderung erfahren. Die Ausdehnung des Unterrichts in einem Fach über die ganze Schulzeit macht es beinahe zur Notwendigkeit, den vereinheitlichenden Gesichtspunkt der Betrachtung aus dem Auge zu verlieren, zumal meistens gar mannigfach organisierte Köpfe am Werke sind, Sinn und Bedeutung eines Wissensgebietes den jugendlichen Seelen zu erschließen. Dadurch wird aber das wahre Lernen, das zur inneren Bereicherung führt, zu einem geistlosen Einpauken des nötigen Wissens für Examina herabgewürdigt. Daß die intensivere Hingabe an einen Stoff während eines bestimmten Zeitraumes überdies Lehrer und Schüler viel enger zusammenführen würde und die vom Lehrer zu gewährende Anleitung dadurch dem einzelnen Individuum besser angepaßt werden könnte, wäre von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es sollte alles versucht werden, Ruhe, Sammlung und Vertiefung im Gymnasium walten zu lassen, denn nur so wird der Boden bereitet für fruchtbringende Arbeit auf der Hochschule oder im praktischen Leben. Gerade durch die Konzentration auf relativ beschränkte Gedankenkreise wird die Selbständigkeit des Denkens gefördert, während das übliche, bunte Vielerlei der gleichzeitig dargebotenen geistigen Nahrung nur Oberflächlichkeit oder das Gefühl des Erdrücktwerdens erzeugen kann. Die Notwendigkeit, der unheilvollen Zersplitterung der Kräfte zu steuern, ist von hervorragenden Schulmännern immer wieder hervorgehoben worden, deshalb muß Collatz' Vorschlag in Erwägung gezogen und eventuell ein wohlgedachter, praktischer Versuch vorgenommen werden. Daß mit der Schule nicht experimentiert werden dürfe, ist eine unhaltbare Phrase, denn Schulprobleme

können nur durch Erfahrungen gelöst werden, die in der Schule gewonnen wurden. Der Weg zur Realisierung seiner Ideen wird von Collatz in der vorliegenden Broschüre nur angedeutet. Die Überlegung erfahrener Schulmänner sollte an dieser Stelle einsetzen. Erwähnt sei noch, daß die von Collatz vorgeschlagene zeitweilige Konzentration auf verhältnismäßig wenige Fächer seiner Meinung nach eine Verminderung der Lehrstunden und somit eine Entlastung der Schüler bewirken würde, was — wie man auch über die Überbürdungsfrage denken mag — ein nicht zu verachtendes Ergebnis der neuen Organisation des Unterrichts wäre. Über einen Überfluß an Muße wird sich die Jugend immerhin nicht zu beklagen haben. Dr. M. Kelchner-Berlin

Völkerrecht

Luftschiffahrt und Völkerrecht. Die Schlußakte der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899 enthält eine Bestimmung, in der es heißt: „Die vertragsschließenden Mächte sind dahin übereingekommen, daß das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen auf die Dauer von fünf Jahren verboten ist.“ Diese Bestimmung ist zwar, wie ihr Wortlaut ergibt, bereits außer Kraft getreten, sie zeigt aber, daß man schon damals an die Möglichkeit gedacht hat, Luftfahrzeuge für kriegerische Zwecke zu verwenden. Allerdings waren ja auch im deutsch-französischen Kriege Luftballons in Tätigkeit getreten. Diese hatte sich jedoch auf Refognosierungszwecke beschränkt; als Mittel, dem Feinde Schädigungen zuzufügen, haben Luftschiffe auch bei den kriegerischen Verwicklungen der letzten Jahre noch nicht zu dienen vermocht. Nachdem nunmehr der Luftraum der Herrschaft des Menschen unterworfen ist, besteht in erweitertem Maße die Möglichkeit, ihn neben dem festen Lande und dem Meere zum Schauplatz völkerrechtlich bedeutsamer Vorgänge, insbesondere kriegerischer Operationen zu machen. Die Beurteilung derselben ist eine verschiedene, je nach den Teilen der Erdoberfläche, über denen sie sich abspielen. Wie das offene Meer selbst, so ist auch der darüber befindliche Luftraum frei. Wie beispielsweise die Fischerei auf offenem Meere von Angehörigen aller Nationen ausgeübt werden darf, so steht

auch allen Nationen die Benutzung des darüber befindlichen Luftraums in gleicher Weise zu. Anders verhält es sich mit dem Luftraum oberhalb eines Staatsgebietes, auch oberhalb eines zu einem Staatsgebiete gehörenden Binnengewässers. Hier ist — in Anlehnung an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für das privatrechtliche Eigentum — davon auszugehen, daß jedem Staate in dem über seinem Landgebiete befindlichen Luftraum alle diejenigen Rechte zukommen, an deren Ausübung er ein Interesse hat, und zwar unter Ausschluß der Einmischung anderer Staaten. Diese Regelung deckt sich mit der Nachbarnbefugnis, die dem Uferstaat über das ihm vorgelagerte Küstengewässer zuerkannt wird: sie findet ihre Grenzen in den Staatsinteressen. Welche Folgerungen sich aus diesem Grundsatz ergeben, sei an einigen Beispielen erläutert. So wird in Friedenszeiten kein Staat ein Interesse daran haben, Luftschiffen anderer Nationalität Durchfahrt oder Landung in seinem Gebiet zu verweigern. Wohl aber wird er beanspruchen können, daß sie sich all den Vorschriften unterwerfen, deren Beachtung er im Interesse der Landesicherheit für erforderlich hält. Zu denken wäre hier etwa an Vorschriften, die die Verhütung von Zusammenstößen, die Einschleppung von Seuchen und ähnliches zum Gegenstande haben. Insbesondere aber werden alle Maßnahmen zulässig sein, die aus Gründen der Landesverteidigung getroffen werden, wie etwa — zur Verhütung der Spionage — die Sperrung gewisser Gegenden, z. B. über Festungen, für den Luftschiffverkehr. Von erheblicher Bedeutung ist ferner die Entscheidung der Frage, welcher Gerichtsbarkeit strafbare Handlungen unterliegen, die auf einem über fremdem Staatsgebiete befindlichen Luftschiffe verübt werden. Entsprechend dem herrschenden Brauche bei der Behandlung von Kriegsschiffen müßten Militärluftschiffe als „Gebietsteile“ ihres Heimatstaates betrachtet werden und, wo sie sich auch aufhalten mögen, dessen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Aber auch die übrigen Luftschiffe würden nur innerhalb gewisser Grenzen der Gerichtsbarkeit des fremden Staates unterliegen, und zwar nur insoweit, als es sich um Vorgänge handelt, die sich in

ihren Wirkungen über Bord des Luftschiffes hinaus erstrecken. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die Interessen von Angehörigen des fremden Staates verletzt sind. Dagegen würden Vorgänge interner Natur, z. B. Tätslichkeiten unter der Befragung des Luftschiffs, von den Gerichten und nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden müssen, dem das Luftschiff angehört. Da hiernach die Nationalität eines Luftschiffes von großer Bedeutung ist, so werden die Voraussetzungen für ihren Erwerb geregelt werden müssen. Hier dürfte es am zweckmäßigsten sein, die Grundsätze der Seeschifffahrt anzuwenden und demgemäß diejenigen Luftschiffe als deutsche anzusehen, die im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen. Als Mittel, die Nationalität nach außen hin kenntlich zu machen, würde sich die Führung der Nationalflagge empfehlen. Im Kriege zwischen zwei Staaten würde der Luftraum über ihnen einen Teil des Kriegsschauplatzes bilden. Dagegen würde der Luftraum über den nicht am Kriege beteiligten Staaten neutral bleiben. Es müßten daher Luftflotten, die die Grenzen neutraler Staaten überschreiten, von diesen mit Beschlagnahme belegt und bis zur Beendigung des Krieges in Verwahrung gehalten werden. Die Bestrebungen, die auf die Abschaffung der Sklaverei und den Schutz des Privateigentums zur See gerichtet sind, müßten auch auf den Krieg im Luftraum ausgedehnt werden. Hiernach wäre zunächst die Beschlagnahme von Luftschiffen unzulässig, die zwar einer der kriegführenden Nationen angehören, aber in privatem Eigentum stehen und zur Unterstützung militärischer Interessen nicht bestimmt sind. Weiterhin würde — entsprechend einer seit 1850 für den Seekrieg anerkannten Bestimmung — die neutrale Flagge feindliches Gut decken und umgekehrt auch neutrales Gut unter feindlicher Flagge der Beschlagnahme entzogen sein. Die Regelung aller dieser Fragen wird im Wege internationaler Vereinbarung erfolgen, zu der bereits die ersten Schritte getan sind. Ihr Ergebnis wird sich, wie gezeigt, im wesentlichen mit den Bestimmungen decken, die sich für den Seeverkehr herausgebildet haben, oder eine Erweiterung dieser Bestimmungen darstellen. *Gerichtsassessor Hans Grau-Berlin*